

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II
§ 22 Leistungen für Unterkunft und Heizung
§ 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 Abweichende Erbringung von Leistungen
Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII
§ 35 Unterkunft und Heizung
§ 31 Einmalige Bedarfe
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII
§§ 42, 42a Umfang der Leistungen

Arbeitsanweisung herausgegeben durch die Abteilung Arbeit und Soziales der Stadt Kaufbeuren, Stand 01.01.2017

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen.....	3
I. Unterkunft und Heizung.....	3
1. Allgemeines.....	3
2. Laufende Unterkunftskosten.....	4
2.1 Grundsätzliches	4
2.2 Angemessenheit	5
2.3 Spezielle Unterbringungsformen, deren Mietpreis sich nicht nach Mietobergrenzen beurteilen lässt.....	6
2.4 Untermiete	7
2.5 Mietverträge unter Verwandten	7
2.6 Mieterhöhung	7
2.7 Selbstgenutztes Wohneigentum	8
2.8 Betriebskosten	9
2.8.1 Kalte Betriebskosten	9
2.8.2 Heizkosten	10
3. Schönheitsreparaturen.....	16
4. Schulden bei Unterkunft und Heizung	17
4.1 Mietschulden.....	17
4.2 Heizkostenschulden	18
5. Prävention.....	19
6. Umzug von Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	19
7. Kosten des Umzugstransports	20
8. Wohngeldbeantragung.....	20

II	Einmalige Leistungen	21
1.	Voraussetzungen für die Gewährung von einmaligen Leistungen gem. § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II oder § 31 Abs. 1 SGB XII	21
2.	Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte.....	21
3.	Erstausstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt	23
3.1	Erstausstattung für Bekleidung.....	23
3.2	Schwangerschaftsbekleidung.....	23
3.2	Baby-Erstausstattung	24
III	Anlagen.....	24

Vorbemerkungen

Die Stadt Kaufbeuren ist gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II u. a. für die Leistungen nach §§ 22 und 24 Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 SGB II Träger der Leistungen. Die Stadt ist zugelassener kommunaler Träger (§ 6a SGB II).

Gem. § 3 SGB XII ist die Stadt Kaufbeuren Träger der Sozialhilfe.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Übernahme der Kosten der Unterkunft sowie die Übernahme von einmaligen Bedarfen im SGB II und XII sind weitgehend identisch. Innerhalb der Stadt Kaufbeuren wird auch eine Gleichbehandlung der Personengruppen angestrebt. Mit dieser Arbeitsanweisung können somit für beide Rechtsgebiete einheitliche Richtlinien festgelegt werden.

Diese Arbeitshilfe ergänzt für den Bereich des SGB II das AMS I3/6074.04-1/314 des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration vom 25.07.2016 (siehe Anlage). Sofern diese Arbeitshilfe keine weitergehenden ergänzenden Ausführungen enthält, welche den Besonderheiten des Gemeindegebietes der Stadt Kaufbeuren Rechnung tragen, wird das genannte AMS für verbindlich und unmittelbar für anwendbar erklärt. Für den Bereich des SGB XII werden entsprechend die Sozialhilferichtlinien für verbindlich und unmittelbar für Anwendbar erklärt.

I. Unterkunft und Heizung

1. Allgemeines

Wohnen ist eines der wichtigsten menschlichen Grundbedürfnisse.

Gem. § 22 SGB II / § 35 SGB XII wird bei Beziehern von Grundsicherung für Arbeitsuchende, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung die von der verfassungsrechtlichen Garantie des Existenzminimums umfasste Bedarfslage „Wohnen“ durch die Übernahmen der tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung sichergestellt, sofern diese angemessen sind

Das Bundessozialgericht hat zur Angemessenheitsprüfung einschlägige Urteile gefällt und hierbei hohe Anforderungen an die Nachvollziehbarkeit der Angemessenheitsprüfung aufgestellt. Die Stadt Kaufbeuren hat bei der Feststellung der angemessenen Unterkunftskosten einen konkret-individuellen Maßstab anzulegen, es ist ein schlüssiges Konzept zu erstellen (BSG 4. Senat, 22.09.2009, Az B 4 AS 18/09 R). Die Angemessenheit der Wohnungskosten ist in mehreren Schritten zu prüfen.

Unter Beachtung der Rechtsprechung und Ausführungen des AMS I3/6074-1/4 des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration vom 02.08.2016 „Vollzug des SGB II; „Angemessenheit“ der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II und Erstellen eines „schlüssigen Konzepts““ hat die Verwaltung ein entsprechendes Gutachten erstellt, der Verwaltungs-, Finanz- und Stiftungsausschuss der Stadt Kaufbeuren hat mit Beschluss vom 13.09.2016 die im Gutachten ermittelten angemessenen Aufwendungen des Bedarfs für Unterkunft als angemessen im Sinne der § 22 SGB II und 35 SGB XII beschlossen.

2. Laufende Unterkunftskosten

2.1 Grundsätzliches

Die Gewährung von Unterkunftskosten ist nur möglich, wenn ein Mietverhältnis oder ein mietähnliches Nutzungsverhältnis zur Überlassung von Wohnraum besteht oder selbst genutztes Haus- oder Wohnungseigentum vorhanden ist. Der Wohnraum muss auch tatsächlich zum Wohnen genutzt werden. Die Miete für Wohnraum, der ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzt wird, gehört nicht zu den anzuerkennenden Kosten der Unterkunft.

Die Aufwendungen für die Anmietung von Stellplätzen bzw. Garagen gehören grundsätzlich nicht zu den Kosten der Unterkunft.

Zu den tatsächlichen Kosten der Unterkunft gehören z.B. nicht Kosten für

- Verköstigung,
 - Haushaltsenergie,
 - Kabelerstanschluss,
 - Reparaturen, die dadurch entstehen, dass der Mieter die Mietsache beschädigt.
- Solche Posten sind vom Mietpreis abzusetzen

Bei einer Inklusivmiete, bei der auch die Stromkosten enthalten sind, sind die Leistungen für die Unterkunft um einen aus der Regelleistung ermittelten Anteil für Haushaltsenergie zu kürzen, wenn dieser Betrag begründet hergeleitet werden kann (BSG, Urt. v. 24.11.2011, Az. B 14 AS 151/10 R).

Ist die Wohnung möbliert/teilmöbliert, wird von der Miete kein Abzug vorgenommen. Bei angemietetem Wohnraum bestimmen sich die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft grundsätzlich nach dem mietvertraglich geschuldeten Entgelt. Die Angemessenheitsgrenzen sind jedoch zu beachten. Die Regelleistung kann nicht um eine Möblierungspauschale gekürzt werden (BSG, Urt. v. 20.09.2012, Az. B 8 SO 4/11 R).

Bei der Prüfung der Nebenkosten ist zu beachten, dass entsprechend der Betriebskostenverordnung nicht alle anfallenden Nebenkosten auf den Mieter umgelegt werden dürfen. Dies betrifft bei vermieteten Eigentumswohnungen insbesondere die Kosten für die Hausverwaltung und die Instandsetzungsrücklage. Bei neuen Mietverhältnissen ist darauf zu achten, dass eine angemessene Vorauszahlung der Nebenkosten vereinbart wurde, da ansonsten höhere Betriebskostennachzahlungen zu erwarten sind. Als angemessen gelten Betriebskosten (ohne Heizung) von ca. 1,40 € je m² Wohnfläche.

Bei der Übernahme von Unterkunftskosten für Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist § 22 Abs. 5 SGB II zu beachten. Ausführungen hierzu siehe unter Punkt 6. „Umzug von Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben“.

2.2 Angemessenheit

Gem. § 22 SGB II / § 35 SGB XII werden die Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit sie angemessen sind. Die Wohnung muss den grundsicherungsrechtlichen anererkennungsfähigen Wohnbedürfnissen des Hilfesuchenden entsprechen. Es ist hierbei auf den einfachen, im unteren Marktsegment liegenden Standard des Wohnungsmarktes in Kaufbeuren abzustellen.

Die Unterkunftskosten beziehen sich ausschließlich auf Wohnräume. Mit den Wohnräumen zusammen vermietete Nebenräume, wie Keller oder Dachboden, sind grundsätzlich im Mietpreis eingeschlossen.

Angemessen im Sinne des § 22 SGB II und § 29 SGB XII sind gem. Beschluss des Verwaltungs-, Finanz- und Stiftungsausschuss der Stadt Kaufbeuren vom 13.09.2016 ab dem 01.10.2016 folgende Unterkunftskosten (Bruttokaltmieten):

- für einen Alleinstehenden, Wohnfläche bis 50 m ²	345,- €	bisher: 320,- €
- für zwei Familienmitglieder, Wohnfläche bis 65 m ²	449,- €	bisher: 416,- €
- für drei Familienmitglieder, Wohnfläche bis 75 m ²	510,- €	bisher: 480,- €
- für vier Familienmitglieder, Wohnfläche bis 90 m ²	612,- €	bisher: 575,- €
- für fünf Familienmitglieder, Wohnfläche bis 105 m ²	704,- €	bisher: 671,- €
- je weiteres Familienmitglied, Wohnfläche 15 m ²	96,- €	bisher: 96,- €

Die Beträge beinhalten die Grundmiete (5,50 €/m² für 1- und 2-Personenhaushalte, 5,40 €/m² für 3- und 4-Personenhaushalte, 5,30 €/m² für 5-Personenhaushalte, bei weiteren Personen im Haushalt 5,00 €/m² für zusätzlichen Wohnraum) inklusive der kalten Nebenkosten (1,40 €/m²).

Zur Ergänzung der vom Bundessozialgericht geforderten Produkttheorie werden folgende Zusatzkriterien festgelegt:

a) Quadratmeterhöchstmiete:

Zur Vermeidung von Mietpreis erhöhenden Wirkungen wird als Quadratmeterhöchstbetrag lediglich ein Quadratmeterpreis anerkannt, der 25 % über dem angemessenen Quadratmeterpreis liegt, also maximal bei 6,88 € zuzüglich 1,40 € Nebenkosten. Mit dieser Regelung wird vermieden, dass hohe Mieten für Wohnungen mit schlechtem Standard übernommen werden. Die Quadratmeterhöchstmiete ist jedoch nur bei Neuanmietungen zu beachten. Unter der Voraussetzung, dass die Mietobergrenzen eingehalten werden, wird bei Personen, die vor Leistungsbezug Mietkosten über der Quadratmeterhöchstmiete hatten, keine Kostensenkung durch Umzug gefordert.

b) Zuschlag für energetisch sanierte Gebäude:

Bei Wohnungen, in denen der Energiebedarf für Heizung nachweislich unter 100 kWh pro Quadratmeter und Jahr liegt, können die angemessenen Unterkunftskosten und die Quadratmeterhöchstmiete um 7 % erhöht werden. Bei der Angabe von Energiewerten inkl. der Warmwasseraufbereitung sind vom errechneten Wert 30 kWh abzuziehen. Zur Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach ist gem. § 22 Abs 10 SGB II seit dem 01.08.2016 die Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze zulässig. Mit einem Zuschlag von 7 % auf die errechnete Grundmiete werden die ersparten Energiekosten berücksichtigt (Betrachtung der Gesamtmiete) und den Transferleistungsbezieher die Möglichkeit gegeben, energetisch sanierten Wohnraum anzumieten.

Somit gelten unter Beachtung der Quadratmeterhöchstmiete von 8,28 € Grundmiete inkl. angemessener Nebenkosten (ohne Heizung)/m² folgende Mietobergrenzen:

Haushaltsgröße	Wohnfläche	Kaltmiete	Betriebskosten	Bruttokaltmiete	Bruttokaltmiete energetisch sanierter Wohnraum
1-Person	50 m ²	275,00 €	70,00 €	345,00 €	365,00 €
2-Personen	65 m ²	358,00 €	91,00 €	449,00 €	474,00 €
3-Personen	75 m ²	405,00 €	105,00 €	510,00 €	538,00 €
4-Personen	90 m ²	486,00 €	126,00 €	612,00 €	646,00 €
5-Personen	105 m ²	557,00 €	147,00 €	704,00 €	743,00 €
Je weiteres Mitglied	15 m ²	75,00 €	21,00 €	96,00 €	101,00 €

2.3 Spezielle Unterbringungsformen, deren Mietpreis sich nicht nach Mietobergrenzen beurteilen lässt

Hierzu gehören z.B.

- Obdachlosenunterkünfte der Stadt Kaufbeuren (Direktzahlung)
- Frauenhäuser (§ 36a SGB II und Kostenübernahmeerklärung beachten)
- Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung (Asylbewerberunterkünfte)

Die Gebührensätze sind anzuerkennen.

Pensionszimmer

Die Mietkosten für Pensionszimmer können nur übernommen werden, wenn der Leistungsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Kaufbeuren hat und in Kaufbeuren obdachlos wurde. Andere Personen sind an die Obdachlosenbehörde ihrer Heimatgemeinde zu verweisen.

Das städtische Ordnungsamt muss bestätigen, dass keine Notunterkunft zur Verfügung steht. Sollte wegen persönlicher Gründe (z.B. Krankheit) eine Pensionsanmietung notwendig werden, ist der Sozialdienst der Abteilung Arbeit und Soziales unverzüglich in den Entscheidungsprozess mit einzubinden. Es werden ggf. nur die Kosten ohne Frühstück übernommen.

2.4 Untermiete

Werden Zimmer mit Untermietvertrag angemietet, muss das Einverständnis des Hauptvermieters vorliegen (§ 540 BGB). Das Verhältnis von Untermiete zu Hauptmiete soll den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen. Die Prüfung der Angemessenheit der Untermietkosten hat in jedem Einzelfall zu erfolgen.

Sind in der Miete neben den Betriebskosten und der Heizung Positionen enthalten, die nicht zu den Unterkunftskosten zählen, sind diese vom Mietzins abzusetzen.

Einkünfte aus Untervermietung reduzieren die KdU und stellen kein Einkommen dar.

2.5 Mietverträge unter Verwandten

Bei Mietverträgen unter Verwandten ist der Mietvertrag mit Fremdverträgen zu vergleichen hinsichtlich der Vertragsinhalte und der Vertragsdurchführung. Der Nachweis der tatsächlichen Mietzahlung muss erbracht werden. Wenn von den Eltern Miete für Kinder geltend gemacht wird, sollten diese nach den Steuerangaben beim Finanzamt befragt werden (Mieteinkünfte müssen versteuert werden). Der Sozialhilfeträger ist ggf. nach § 117 Abs. 1 Satz 4 SGB XII berechtigt, Auskünfte beim Finanzamt einzuholen. Es besteht weiterhin die Verpflichtung, dem Finanzamt eine Mitteilung nach § 116 Abgabenordnung über die Mieteinnahmen zu machen, wenn der Verdacht einer Steuerstraftat besteht.

2.6 Mieterhöhung

Sie ist in erster Linie vertragsrechtliche Angelegenheit zwischen Vermieter und Mieter und richtet sich nach §§ 557 ff BGB. Im Rahmen der Beratung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 SGB II und wegen des Grundsatzes der Sparsamkeit ist die Zulässigkeit nach folgenden Kriterien zu prüfen:

Schriftform und Überlegensfrist

Eine Mieterhöhung muss schriftlich erfolgen. Soweit der Mieter der Mieterhöhung zustimmt, schuldet er die erhöhte Miete mit Beginn des dritten Kalendermonats nach dem Zugang des Erhöhungsverlangens

Jahresfrist und Kappungsgrenze

Zwischen zwei Mieterhöhungen müssen mindestens 15 Monate liegen. Innerhalb von drei Jahren darf die Miete nicht um mehr als 20 % steigen, selbst wenn im Einzelfall die ortsübliche Vergleichsmiete eine höhere Miete zuließe.

Begründung der Mieterhöhung

Der Vermieter muss die Mieterhöhung schriftlich begründen. Dies kann durch ein mit Gründen versehenes Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen geschehen oder die Benennung des entsprechenden Entgelts für drei vergleichbare Wohnungen. Die Vergleichswohnungen müssen identifizierbar sein, das bedeutet, dass die Straße, Hausnummer und das Stockwerk sowie Baujahr und Ausstattung benannt werden müssen.

Mängel eines Erhöhungsverlangens, die durch Nichtbeachtung der Form oder Begründung ausgelöst worden sind, führen zur Nichtigkeit. Eine Heilung ist ausgeschlossen.

Nach einer ordnungsgemäßen Mieterhöhung ist die Angemessenheit der Wohnung erneut zu prüfen.

2.7 Selbstgenutztes Wohneigentum

Bei Eigenheimen und Eigentumswohnungen zählen zu den Kosten der Unterkunft die tatsächlich entstehenden angemessenen Ausgaben, die bei der Ermittlung des Einkommens aus Vermietung und Verpachtung im Sinne des § 7 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch abzusetzen wären, soweit sie den Rahmen der ortsüblichen Miete nicht wesentlich übersteigen.

Dies sind:

- Schuldzinsen und dauernde Lasten
- Steuern von Grundbesitz
- sonstige öffentliche Abgaben und Versicherungsbeiträge
- Erhaltungsaufwand
- sonstige Aufwendungen zur Bewirtschaftung des Haus- und Grundbesitzes.

Bei Eigentumswohnungen ist zusätzlich anzuerkennen:

- anteilige Aufwendungen für Hausverwaltung/Hausmeister
- Hausgeld

Die Frage der Angemessenheit der Unterkunftskosten ist für Mieter wie Eigentümer nach einheitlichen Kriterien zu beantworten (BSG, Urteil vom 16.02.2012, Az.: B 4 AS 14/11, juris-Rn. 22 ff., m.w.N.). Es gelten somit die gleichen Angemessenheitsgrenzen wie für Mietwohnungen.

Zu den Aufwendungen für Unterkunft gehören im Bereich der Kreditfinanzierung die Schuldzinsen (vgl. oben), grundsätzlich aber nicht die Tilgungsraten. Die Leistungen nach dem SGB II sind auf die aktuelle Existenzsicherung beschränkt und sollen nicht der Vermögensbildung dienen (BSG, Urteil vom 07.07.2011, Az.: B 14 AS 79/10 R, SozR 4-4200, § 22 Nr. 48, Rn. 18 m.w.N.).

Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nach ständiger Rechtsprechung des BSG (vgl. zuletzt Urteil vom 03.12.2015, Az.: B 4 AS 49/14 R) nur in besonderen Ausnahmefällen angezeigt. So sind die angemessenen Aufwendungen für Tilgungsraten ausnahmsweise dann im Rahmen des § 22 SGB II berücksichtigungsfähig, wenn

1. es sich um ein Darlehen für eine vor Eintritt in den Leistungsbezug erworbene Immobilie handelt (BSG, Urteil vom 16.02.2012, Az.: B 4 AS 14/11 R, juris-Rn. 25),
2. die Finanzierung im Zeitpunkt des Bezuges von Grundsicherungsleistungen bereits weitgehend abgeschlossen ist (BSG, Urteil vom 18.06.2008, Az.: B 14/11b AS 67/06 R),
3. im Falle der Nichtübernahme der Tilgung der Wohnungsverlust droht (BSG, Urteil vom 16.02.2012, Az.: B 4 AS 14/11 R, juris-Rn. 26),
4. der Leistungsberechtigte alles unternommen hat, um die Tilgungskosten während des Leistungsbezuges so niedrig wie möglich zu halten, z.B. durch Bemühungen um Tilgungsaussetzung oder –streckung (BSG, Urteil vom 18.06.2008, Az.: B 14/11b AS 67/06 R).

2.8 Betriebskosten

Bei der Prüfung der Betriebskosten ist zu beachten, dass entsprechend der Betriebskostenverordnung nicht alle anfallenden Nebenkosten auf die Mieter umgelegt werden dürfen. Dies betrifft bei vermieteten Eigentumswohnungen insbesondere die Kosten für die Hausverwaltung und die Instandsetzungsrücklage. Es ist darauf zu achten, dass eine angemessene Vorauszahlung der Betriebskosten vereinbart wurde. Als angemessen gelten Betriebskosten (ohne Heizung) von ca. 1,40 € je m² Wohnfläche. Insbesondere bei der Heizkostenvorauszahlung ist bei einem Vorjahrguthaben auf eine Anpassung der Vorauszahlung zu achten, da zu hohe Vorauszahlung bei vorzeitigem Leistungsende nicht mehr angerechnet werden können.

Es ist zu prüfen, ob bei einer Erhöhung des Betriebskostenabschlags zukünftig die Angemessenheit der Miete noch gegeben ist, hierbei ist der in Kaufbeuren gewährten Zuschlag für energetisch sanierten Wohnraum zu beachten. Es ist darauf zu bestehen, dass der Vermieter / die Vermieterin bei Betriebskostennachzahlungen die Abschlagszahlung entsprechend erhöht.

Der Vermieter / die Vermieterin hat die Abrechnung innerhalb eines Jahres nach Ende des Abrechnungszeitraumes mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Geltendmachung ausgeschlossen (§ 556 BGB).

Ein Anspruch auf Übernahme einer Nachzahlung als Kosten der Unterkunft besteht nur, wenn der Mieter/die Mieterin zu dem Zeitpunkt der Fälligkeit leistungsberechtigt ist.

Soweit die Nachzahlung daraus resultiert, dass Vorauszahlungen nicht erbracht worden sind, ist der Nachzahlungsbetrag als Mietschuld nach § 22 Abs. 8 SGB II zu behandeln.

Betriebskostennachforderungen für Wohnungen, die nicht mehr bewohnt werden, werden nicht übernommen, sofern im damaligen Abrechnungszeitraum kein Hilfebezug nach dem SGB XII/II oder AsylbLG vorlag (vgl. BSG Urteil vom 25.06.2015 – B 14 AS 40/14 R).

Überzahlungen (Guthaben) mindern die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift (§ 22 Abs. 3 SGB II) und sind dem kommunalen Träger gut zu schreiben. Im SGB XII sind sie als einmaliges Einkommen gem. § 82 zu berücksichtigen. Sollte die Miete bisher unangemessen sein und nur die angemessene Miete berücksichtigt worden sein, sind Guthaben bis zum Kappungsbetrag zu belassen.

2.8.1 Kalte Betriebskosten

Zu den „kalten“ Betriebskosten zählen, wenn sie anfallen:

- öffentliche Lasten des Grundstücks (z.B. Grundsteuer),
- Wasserversorgung und Entwässerung,
- Fahrstuhlkosten,
- Straßenreinigung, Müllabfuhr und Schornsteinfegerkosten,
- Hausreinigung und Gartenpflege (Sach- und Personalkosten),
- Beleuchtung (Stromkosten für Außenbeleuchtung, Treppenhaus etc.),
- Sach- und Haftpflichtversicherung für das Gebäude,
- Gemeinschaftsantenne/Breitbandkabel, hierzu gehören auch die mtl. Grundgebühren für Breitbandanschlüsse (Kabelgebühren).

2.8.2 Heizkosten

Die Heizkosten sind in tatsächlicher Höhe zu übernehmen (§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II), soweit sie angemessen sind. Zur Verwaltungsvereinfachung werden hiermit Richtwerte im Sinne einer Nichtprüfungsgrenze festgelegt. Wird der Wert überschritten, hat dies nicht zwangsläufig die Unangemessenheit der Kosten im Einzelfall zur Folge. Mit Einführung des Energieausweises ist die angemessene Energiemenge leichter zu beurteilen. Der Energieausweis ist vom Mieter dem Jobcenter ggf. vorzulegen.

Der Energiebedarf ist u. a. abhängig von der Wärmeisolierung, Geschosshöhe und der Heizungsanlage der Wohnung, der Dauer der Heizperiode, von den Gewohnheiten, Heiz- und Lüftungsverhalten der Nutzer, dem Alter und des Gesundheitszustandes des Hilfebedürftigen oder dem Vorhandensein von kleinen Kindern und kann zudem von Heizperiode zu Heizperiode divergieren.

Um den energetischen Standard unterschiedlicher Gebäude miteinander vergleichen zu können wird der so genannte Energiekennwert gebildet. Der Energiekennwert wird ermittelt aus dem Energiebedarf bzw. –verbrauch pro Quadratmeter beheizter Wohnfläche (hier gehören Nebenräume wie Flure auch dazu, nicht aber kalte Keller) und Jahr. Die Einheit ist dementsprechend kWh/m²*a.

Für verschiedene Energieträger gelten folgende Umrechnungsfaktoren (ungefähr):

Erdgas	1 m ³ entspricht etwa 10,5 kWh
Erdöl	1 l entspricht etwa 10 kWh
Flüssiggas	1 l entspricht etwa 6,7 kWh
Kohle	1 kg etwa 8 kWh
Holz	1200 bis 2100 kWh/Ster (abhängig von der verwendeten Holzart)
Strom	aufgrund des Wirkungsgrades von Strom (Verluste treten bei der Stromgewinnung auf) entsprechen 1 kWh einer Heizleistung von 1,2 kWh (nach Dreisatzberechnung beträgt der Umrechnungsfaktor damit 0,83).

Zur Bestimmung eines abstrakten Angemessenheitskriteriums hält es das Bundessozialgericht (Urteil vom 02.07.2009 – B 14 AS 36/08R; BSG, Urteil vom 16.04.2013 – B 14 AS 28/12 R; BSG, Urteil vom 12.06.2013 – B 14 AS 60/12 R) für den Regelfall einer mit Öl, Erdgas oder Fernwärme beheizten Wohnung für möglich, die von der co2online gGmbH in Kooperation mit dem Deutschen Mieterbund erstellten und durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit geförderten "Kommunalen Heizspiegel" bzw. - soweit diese für das Gebiet des jeweiligen Trägers fehlen - den "Bundesweiten Heizspiegel" heranzuziehen. Auf Grundlage der hierin aufgeführten Werte in der roten Spalte „zu hoch“ werden die für das Gemeindegebiet der Stadt Kaufbeuren maßgebenden Verbrauchswerte regelmäßig nach Erscheinen des neuen bundesweiten Heizkostenspiegels angepasst. Hierbei ist zu beachten, dass die Werte auch den Energiebedarf für die Warmwasseraufbereitung enthalten.

Die u. a. Verbrauchstabelle ist für ältere Mehrfamilienhäuser ohne Wärmedämmung anwendbar:

	Gas	Öl	Strom	Holz
1-Pers.-Haushalt, 50 qm Wohnfläche	1.180 m ³ (12.400 kWh)	1.250 Liter (12.150 kWh)	10.292 kWh	6,1 Ster Fichte
2-Pers.-Haushalt, 65 qm Wohnfläche	1.533 m ³ (16.100 kWh)	1.580 Liter (15.800 kWh)	13.363 kWh	7,9 Ster Fichte
3-Pers.-Haushalt, 75 qm Wohnfläche	1.774 m ³ (18.630 kWh)	1.823 Liter (18.230 kWh)	15.463 kWh	9,1 Ster Fichte
4-Pers.-Haushalt, 90 qm Wohnfläche	2.124 m ³ (22.300 kWh)	2.187 Liter (21.870 kWh)	18.509 kWh	10,9 Ster Fichte
5-Pers.-Haushalt, 105 qm Wohnfläche	2.480 m ³ (26.000 kWh)	2.551 Liter (25.515 kWh)	21.580 kWh	12,8 Ster Fichte

Für Ölzentralheizungen kann die Angemessenheit nur schwer festgelegt werden, da der Zeitpunkt des Öleinkaufes und der damit verbundene Preis unbekannt sind. Die Prüfung der Angemessenheit der Kosten kann, unter der Berücksichtigung der Preisschwankungen beim Öl, analog zu den u. a. Gaspauschalen erfolgen.

Bei festen Brennstoffen (Holz, Kohle) und Ölofeneinzelfeuerung wird auf Antrag ein einmaliger Heizkostenzuschuss für die Heizperiode von Oktober bis April gewährt. Bei Gewährung innerhalb der Heizperiode gilt folgende Gewichtung in Promille-Anteile: Oktober 90, November 135, Dezember 180, Januar 190, Februar 170, März 145, April 90. Wenn der Hilfesuchende noch über Heizmittel verfügt, besteht kein Bedarf und somit kein Anspruch zur Übernahme. Bei voraussichtlich längerer Hilfestellung kann eine monatliche Pauschale als Bedarf berücksichtigt werden. Die Hilfeempfänger sind darauf hinzuweisen, dass die Pauschale für die Heizkosten entsprechend angespart werden muss und der Heizbedarf für das ganze Jahr grundsätzlich abgedeckt ist. Brennstoffe müssen vom Hilfeempfänger selbst beschafft werden.

Aus o.a. Verbrauchswerten ergeben sich für ältere Mehrfamilienhäuser ohne Wärmedämmung folgende jährliche Heizkostenpauschale bei **Holz** (1 Srm entspricht ca. 0,7 Ster) **und Kohle**:

bei	ab 01.01.12	ab 01.07.15	ab 01.01.17
einem 1-Personenhaushalt	488,- €	unverändert	unverändert
einem 2-Personenhaushalt	632,- €	unverändert	unverändert
einem 3-Personenhaushalt	728,- €	unverändert	unverändert
einem 4-Personenhaushalt	872,- €	unverändert	unverändert
einem 5-Personenhaushalt	1024,- €	unverändert	unverändert

Grundlage: 1 Ster Fichte kostet 70,- € gem. Forstverwaltung Stadt Kaufbeuren, da in der Regel Kleinmengen verbraucht werden, wird mit 80,- € gerechnet Stand: 01.01.2017

Bei **Ölofeneinzelofenfeuerung** sollte grundsätzlich eine Winterbeihilfe gewährt werden in Form von Gutscheinen mit der entsprechenden Literanzahl. Im Ausnahmefall kann eine monatliche Pauschale gewährt werden:

bei	ab 01.06.13	ab 01.03.15	ab 01.07.15	ab 01.01.17
einem 1-Personenhaushalt (850 Liter ab 01.01.17: 1.250 Liter/a)	68,71 €	53,13 €	49,10 €	49,62 €
einem 2-Personenhaushalt (1105 Liter ab 01.01.17: 1.580 Liter/a)	89,32 €	69,06 €	63,77 €	62,72 €
einem 3-Personenhaushalt (1275 Liter ab 01.01.17: 1.823 Liter/a)	103,06 €	79,69 €	73,58 €	72,36 €
einem 4-Personenhaushalt (1530 Liter ab 01.01.17: 2.187 Liter/a)	123,68 €	95,63 €	88,30 €	86,81 €
einem 5-Personenhaushalt (1785 Liter ab 01.01.17: 2.551 Liter/a)	144,29 €	111,56 €	103,02 €	101,26 €

Grundlage: Literpreis 0,47 € inkl. MwSt i.H.v. 19% - Statistisches Bundesamt Wiesbaden, 12.12.2016 - Daten zur Energiepreisentwicklung – Durchschnittswert der vergangenen zwölf Monate (November 2015 bis Oktober 2016)

Angemessenheitsgrenze bei **Nachtspeicherheizung** für ältere Mehrfamilienhäuser ohne Wärmedämmung (monatlicher Wert):

bei	ab 01.06.13	ab 01.03.15	ab 01.07.15	ab 01.01.17
einem 1-Personenhaushalt (6800 kWh ab 01.01.17: 10.292 kWh/a)	111,46 €	105,73 €	unverändert	156,43 €
einem 2-Personenhaushalt (8840 kWh ab 01.01.17: 13.363 kWh/a)	143,09 €	135,65 €	unverändert	201,32 €
einem 3-Personenhaushalt (10200 kWh ab 01.01.17: 15.463 kWh/a)	164,19 €	155,60 €	unverändert	232,00 €
einem 4-Personenhaushalt (12240 kWh ab 01.01.17: 18.509 kWh/a)	195,82 €	185,52 €	unverändert	276,54 €
einem 5-Personenhaushalt (14280 kWh ab 01.01.17: 21.580 kWh/a)	227,46 €	215,44 €	unverändert	321,43 €

Grundlage: 0,1754 €/kWh inkl. MwSt i.H.v. 19% inkl. dem jährlichen Grundpreis von 72,- €/Jahr – VWEW im Tarif ‚ClassicNachtspeicher‘ – Stand zum 12.12.2016

Angemessenheitsgrenze bei **Gasheizung** für ältere Mehrfamilienhäuser
 ohne Wärmedämmung (monatlich):

bei	ab 01.06.13	ab 01.03.15	ab 01.07.15	ab 01.01.17
einem 1-Personenhaushalt (810 m ³ /8500 kWh ab 01.01.17: 1.180 m ³ / 12.400 kWh/a)	50,00 €	50,00 €	unverändert	66,60 €
einem 2-Personenhaushalt (1052 m ³ /11050 kWh ab 01.01.17: 1.533 m ³ / 16.100 kWh/a)	63,23 €	63,23 €	unverändert	84,71 €
einem 3-Personenhaushalt (1214 m ³ /12750 kWh ab 01.01.17: 1.774 m ³ / 18.630 kWh/a)	72,04 €	72,04 €	unverändert	97,08 €
einem 4-Personenhaushalt (1457 m ³ /15300 kWh ab 01.01.17: 2.124 m ³ / 22.300 kWh/a)	85,26 €	85,26 €	unverändert	115,03 €
einem 5-Personenhaushalt (1700 m ³ /17850 kWh ab 01.01.17: 2.480 m ³ / 26.000 kWh/a)	98,47 €	98,47 €	unverändert	125,33 €

Grundlage: 0,0587 € / kWh brutto inkl. der halben monatlichen Servicepauschale i.H.v. 5,95 € brutto, ab 24.000 kWh: 0,0551 € / kWh brutto inkl. der halben monatlichen Servicepauschale i.H.v. 5,95 € brutto (Monatspauschale beträgt 11,90 € - Erdgas Schwaben). Die Servicepauschale wird nur zur Hälfte berechnet, da sich die Wohnungen überwiegend in Mehrfamilienhäuser befinden! Stand zum 01.01.2017. Wohnungen größerer Hausverwaltungen bekommen meist einen besseren Preis, was hier zu Gunsten der Leistungsberechtigten nicht berücksichtigt wird.

Aufgrund unterschiedlicher Gasanbieter, die im Mehrfamilienhaus durch den Mieter nicht wählbar sind, ist die Angemessenheit der Heizkosten insbesondere über den Energieverbrauch zu beurteilen.

Eine Nachzahlung für die abgelaufene Heizperiode ist als Einmalzahlung zu übernehmen, soweit sie angemessen ist. Ist der Hilfeempfänger zwischenzeitlich umgezogen, so ist für die Übernahme der Träger zuständig, in dessen Bezirk der Hilfeempfänger zum Zeitpunkt der Fälligkeit/Antragstellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Die Angemessenheit kann am Verbrauch beurteilt werden (bei Erdgas Schwaben ist die Differenz des Zählerstandes ausgeworfen).

Da die Stadt Kaufbeuren bei der Festsetzung der „Nichtprüfungsgrenze“ auf den Bundesweiten Heizspiegel zurückgreift und hier den Wert für zu hohen Verbrauch als Grundlage nimmt, wird durch diese Grenze bereits tendenziell unwirtschaftliches Heizverhalten unterstellt sowie der Umstand berücksichtigt, dass der Wohnraum im unteren Marktsegment tendenziell einen unterdurchschnittlichen Energiestandard aufweist. Über diesen Wert hinausgehende Heizkosten entstehen dann regelmäßig aus einem Verbrauch, der dem allgemeinen Heizverhalten der Bevölkerung nicht mehr entspricht und grundsätzlich nicht mehr als angemessen gewertet werden kann. Es obliegt dem

Leistungsberechtigten/der Leistungsberechtigten, konkret vorzubringen, warum die Aufwendungen gleichwohl als angemessen anzusehen sind (BSG, Urt. v. 20.08.2009 – B 14 AS 41/08 R).

Bei dezentraler Warmwasserversorgung steht gem. § 21 (7) SGB II/ § 30 (7) SGB XII ein Mehrbedarf zu. Die angemessenen Heizkosten dürfen zusammen mit dem zu gewährenden Mehrbedarf die o.a. Nichtprüfungsgrenzen nicht überschreiten.

Wird die Wohnung zentral beheizt, werden bei Neuanträgen die vom Vermieter/von der Vermieterin geforderten Vorauszahlungen für Heizung und Warmwasser bis zum Ablauf der Heizperiode in tatsächlicher Höhe übernommen. Es ist die Angemessenheit zu überprüfen, die Antragsteller sind ggf. auf wirtschaftliches und energiebewusstes Heizen hinzuweisen. Das Merkblatt des Energieberaters ist zusätzlich auszuhändigen.

Bei Leistungsberechtigten, die über der Nichtprüfungsgrenze liegen, ist eine Einzelfallentscheidung durch den Sachbearbeiter zu treffen. Die Gründe für den hohen Energieverbrauch sind zu hinterfragen (hier kann insbesondere ein Abgleich mit dem Energieausweis hilfreich sein). Liegt unwirtschaftliches Verhalten vor, so sind die Kosten nicht zu übernehmen. Die Vorauszahlung wird nur in angemessener Höhe übernommen. Das Merkblatt des Energieberaters ist auszuhändigen.

Haushalte, die einen erhöhten Energieverbrauch haben (Differenz von unter 10 % zur Nichtprüfungsgrenze) sollten im Vorfeld belehrt werden, dass der Energieverbrauch überdurchschnittlich ist und dass bei unwirtschaftlichen Verhalten die erhöhten Kosten nicht übernommen werden. Ein Merkblatt des Energieberaters ist dem Schreiben beizulegen.

Wenn die Höhe der Heizkosten mit objektiven, in der jeweiligen Beschaffenheit der Wohnung begründeten Umständen derart eng verbunden ist, dass nur ein Wohnungswechsel auch die Heizkosten senken könnte, müssen unangemessene Heizkosten solange übernommen werden, bis ein Wohnungswechsel zumutbar und möglich ist.

Fordert ein Energieversorger Nachzahlungen, ist der angemessene Betrag zu übernehmen, soweit nicht unbezahlte Abschläge und/oder weitere offene Forderungen enthalten sind.

Fordert ein Vermieter/eine Vermieterin Nachzahlungen, sind lt. Heizkostenverordnung folgende Positionen abrechnungsfähig:

- Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihrer Lieferung,
- Kosten des Betriebsstromes,
- Kosten der Bedienung, Prüfung, Überwachung und Pflege der Anlage,
- Kosten der Reinigung der Anlage und des Betriebsraumes,
- Kosten der Emissionsmessung und des Schornsteinfegers,
- Kosten der Anmietung, Leasing oder Verwendung einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung einschließlich der Kosten der Aufteilungsberechnung.

Nicht abrechnungsfähig sind hingegen:

- die Prämie für die Öltankversicherung,
- eine Provisionszahlung des Vermieters für die Besorgung von Heizöl

Überzahlungen (Guthaben) sind zurückzufordern bzw. im Folgemonat der Gutschrift leistungsmindernd zu berücksichtigen und dem kommunalen Träger gut zu schreiben (§ 22 Abs. 3 SGB II). Im SGB XII sind Guthaben als einmaliges Einkommen gem. § 82 zu berücksichtigen. Bei einem Guthaben von über 200,- € ist auf eine Änderung der Abschlagszahlung hinzuwirken. Energieversorger berichten, dass SGB II und XII-Empfänger die angebotenen geringeren Abschläge zum Teil ablehnen um ggf. bei einem Ausscheiden aus dem Hilfebezug eine höhere Rückzahlung zu bekommen. Sollten die Heizungskosten aufgrund unangemessenen Verbrauchs bisher nicht vollständig übernommen worden sein, ist das Guthaben bis zum Kappungsbetrag zu belassen.

Wird mit Gas geheizt und gekocht und wird eine Gesamtpauschale gefordert und ist eine tatsächliche Aufteilung dieser Kosten nicht möglich, so ist vom Gesamtbetrag gem. der Energieberatung von Erdgas Schwaben (Herr Möller) ein Anteil von 6,- € monatlich für Kochgas abzusetzen. Zur Rechtmäßigkeit dieses Vorgehens kann auf das Urteil des Bundessozialgerichts vom 19.10.2010, Az.: B 14 AS 50/10 R verwiesen werden. Vgl. ebenso Aufsätze jeweils von Schwabe in ZfF (Zeitschrift für das Fürsorgewesen 2010, 149 und 2016, 8).

3. Schönheitsreparaturen

Kosten für kleinere Schönheitsreparaturen sind aus der Regelleistung zu finanzieren (LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 10.01.2007, Az.: L 13 AS 16/06 ER, Juris). Hierunter sind Arbeiten zu verstehen, die mit ein wenig Farbe, Kleister, einem Tapeetenstück oder Gips ohne weiteres selbst von einem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten erledigt werden können, denn im Regelsatz ist auch ein geringer Anteil für Instandhaltungs- und Renovierungsaufwendungen enthalten, der für solche Zwecke vorgesehen ist.

Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH sind starre Fristenpläne in Bezug auf die Regelmäßigkeit von Schönheitsreparaturen oder die vom Abnutzungsgrad unabhängig vereinbarte Auszugsrenovierung unwirksam. Der Leistungsberechtigte/die Leistungsberechtigte ist somit im Innenverhältnis zum Vermieter/Vermieterin nicht zur Vornahme der Reparatur verpflichtet, somit können auch keine Leistungen nach SGB II/XII gewährt werden. Die Zurückweisung unrechtmäßiger Forderungen des Vermieters/der Vermieterin obliegt dem /der Leistungsberechtigten.

Wurde der/die Leistungsberechtigte (wirksam) zu Renovierungsarbeiten verpflichtet, so müssen diese fachgerecht in mittlerer Art und Güte ausgeführt werden. Unwirksam im Mietvertrag ist die Klausel, nach der Renovierungsarbeiten durch eine Handwerksfirma auszuführen sind.

Notwendige Renovierungsarbeiten in der Wohnung sind im Normalfall durch die Leistungsberechtigten in eigener Verantwortung durchzuführen. Die Materialkosten werden als Einmalbeihilfe übernommen. Zur Verwaltungsvereinfachung werden Pauschalen gezahlt. Die Pauschalen setzen sich zusammen aus Fixkosten und den Kosten, die sich aus dem Umfang der Malerarbeiten ergeben.

Streichen von Wänden und Decke:

Fixkosten für Farbroller mit Teleskopstab, Gitter, Pinsel,
Spachtel, Gips und Malerplane: € 25,--

Pro Quadratmeter Wohnfläche des Zimmers werden für Farbe € 2,50 gezahlt.
Bei der Verbrauchsberechnung wurde berücksichtigt, dass in der Regel bei einer Zimmerrenovierung sowohl die Decke, wie auch die Wände gestrichen werden.

Muss das Zimmer zuvor mit Raufasertapete tapeziert werden, so werden zusätzlich übernommen:

Fixkosten für Tapezierset
(Spachtel, Pinsel, Bürste, Schere, Kantenroller) € 15,--

Pro Quadratmeter Wohnfläche des Zimmers
für Tapete und Kleister € 1,80

Lackieren von Türen, Fenstern und Heizkörper:

Fixkosten für Lackierrollerset mit zwei Ersatzrollen, Pinsel,
Schleifpapier, Spachtelmasse, Spachtel, Verdünnung: € 25,--

Verbrauchskosten:
je Tür mit Türstock € 9,--
je Heizungskörper € 7,--
je Fenster Innenanstrich mit Rahmen € 2,50

4. Schulden bei Unterkunft und Heizung

4.1 Mietschulden

Wenn Wohnungslosigkeit einzutreten droht, können Mietschulden gem. § 22 Abs. 8 SGB II/ § 36 SGB XII als Darlehen übernommen werden.

Mietschulden sind zu übernehmen, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit droht.

Mietschulden sind nicht zu übernehmen, wenn die Wohnung nicht erhaltenswert ist, die Miete also über der Mietobergrenze liegt oder ein sonstiger Beendigungsgrund (z.B. der Mieter/die Mieterin seine/ihre vertraglichen Pflichten schuldhaft nicht unerheblich verletzt hat, z.B. Verletzung der Hausordnung, Kündigung wegen Eigenbedarf, Untermiete, Vermieter/Vermieterin wohnt selbst im Gebäude und das Gebäude hat nur 2 Wohneinheiten) vorliegt.

Die außerordentliche Kündigung des Mietverhältnisses ist gem. § 543 Abs. 3 BGB möglich, wenn der Mieter/die Mieterin:

- a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils der Miete in Verzug ist oder
- b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Miete für zwei Monate erreicht.

Die Kündigung wegen Mietrückstand wird gem. § 569 Abs. 3 Nr. 2 BGB unwirksam, wenn der Vermieter spätestens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich der fälligen Miete und der fälligen Entschädigung nach § 546a Abs. 1 BGB befriedigt wird oder sich eine öffentliche Stelle zur Befriedigung verpflichtet. Dies gilt jedoch nicht, wenn eine Kündigung vor nicht länger als zwei Jahren bereits durch die nachträgliche Zahlung des Mietzinses unwirksam geworden ist.

Bei einem Antrag auf Übernahme ist daher wie folgt vorzugehen:

- Prüfung ob Kündigung/Kündigungsandrohung rechtmäßig ist
- Prüfung ob die Wohnung erhaltenswert ist
- Nachweis, dass nach Begleichung der Mietschulden das Mietverhältnis weiter besteht
- Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse (Schonvermögen ist einzusetzen, Kontoauszüge der letzten 3 Monate prüfen)
- Bei Vorhandensein weiterer Schulden ist der/die Leistungsberechtigte aufzufordern, bei der Schuldnerberatung vorzusprechen und diese Vorsprache nachzuweisen.
- Wenn Kinder im Haushalt leben ist der Allgemeine Sozialdienst der Abteilung Arbeit und Soziales einzubinden.
- Die Miete ist zukünftig direkt an den Vermieter/die Vermieterin zu überweisen - § 22 Abs. 7/ § 35 Abs. 1 SGB XII

4.2 Heizkostenschulden

Heizkostenschulden (bei Betriebskostennachzahlung s. o.) können übernommen werden, wenn das Versorgungsunternehmen die Sperrung der Energiezufuhr angekündigt hat. Nach § 22 Abs. 8 SGB II können keine Schulden der Haushaltsenergie, wie Haushaltsstrom oder Gas für den Herd übernommen werden. Vermögen ist vorrangig einzusetzen. Die Schuldenübernahme erfolgt als Darlehen.

Bei einem Antrag auf Übernahme ist daher wie folgt vorzugehen:

- Prüfung ob die Abschlagszahlungen in korrekter Höhe angerechnet wurden
- Prüfung ob Ratenzahlung mit Energieversorgungsunternehmen vereinbart werden kann
- Prüfung ob die Wohnung erhaltenswert ist
- Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse (Schonvermögen ist einzusetzen, Kontoauszüge der letzten 3 Monate prüfen)
- Bei Vorhandensein weiterer Schulden ist der/die Leistungsberechtigte aufzufordern, bei der Schuldnerberatung vorzusprechen und diese Vorsprache nachzuweisen.
- Wenn Kinder im Haushalt leben ist der Allgemeine Sozialdienst der Abteilung Arbeit und Soziales einzubinden.
- Die Zahlungen für Energiekosten sind zukünftig direkt an den Versorger zu überweisen - § 22 Abs. 7/ § 35 Abs. 1 SGB XII

5. Prävention

Gemäß § 22 Abs. 7 SGB II sollen die Kosten für Wohnung und Heizung in den Fällen, in denen die zweckentsprechende Verwendung der hierfür gewährten Leistung nicht gewährleistet ist, direkt an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte (wie z.B. Energieversorgungsunternehmen) überwiesen werden. Damit stellt diese Vorschrift die Ausnahme von dem in § 42 SGB II formulierten Grundsatz der Überweisung von Geldleistungen auf das (inländische) Konto der Hilfeempfangenden dar.

Ziel dieser Ausnahmeregelung ist die Sicherung der Wohnung und somit die Vermeidung von Mietschulden. Die Zielrichtung dieser Ausführungsvorschriften und des SGB II erfordert, dass Menschen, die in absehbarem Zeitraum einer Erwerbstätigkeit nachgehen sollen, um weitgehend unabhängig von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes zu werden, in der Lage sind bzw. versetzt werden müssen, ihren Verpflichtungen selbständig nachkommen zu können.

Eine direkte Überweisung der Leistungen für Wohnung und Heizung an Vermieter oder andere Empfangsberechtigte bedarf daher unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte des Betroffenen tatsächlicher Anhaltspunkte, die der zweckentsprechenden Verwendung entgegenstehen.

Dies kann z.B. angenommen werden,

- in den Fällen des § 24 Abs. 2 SGB II / § 35 Abs 1 SGB XII (Drogen- oder Alkoholabhängigkeit, unwirtschaftliches Verhalten)
- wenn bereits in der Vergangenheit Mietrückstände aufgetreten sind oder aktuell bestehen
- wenn bereits bei Antragstellung aus den Unterlagen erkennbar ist, dass in der Vergangenheit die Miete nicht regelmäßig und pünktlich entrichtet wurde
- wenn auf dem Konto, das für die Überweisung der Geldleistung gem. § 42 SGB II angegeben wurde, bereits bei Antragstellung Überziehungskredite in Anspruch genommen wurden
- bei Bestehen sonstiger Schuldverpflichtungen
- wenn aufgrund von Gutachten/Stellungnahmen von zuständigen Stellen (wie soziale und ärztliche Dienste) die Persönlichkeit des Betroffenen die eigenständige Sicherstellung von finanziellen Verpflichtungen nicht ermöglicht.

Zur Vermeidung von Mietschulden kann es erforderlich sein, dass der Hilfebedürftige in regelmäßigen Abständen die zweckentsprechende Verwendung der an ihn ausgezahlten Leistungen für Wohnung und Heizung durch Vorlage geeigneter Belege wie Mietquittungen oder Kontoauszüge nachweist.

6. Umzug von Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Die Zusicherung darf vor Abschluss des Mietvertrages nur unter den in § 22 Abs. 5 SGB II aufgeführten Grundlagen erfolgen. Die Zusage hat Auswirkungen auf die künftige Übernahme der Unterkunfts- und Heizkosten und die Gewährung einer einmaligen Hilfe für die Erstausrüstung der Wohnung. Zur Prüfung der „schwerwiegenden sozialen Gründe“ ist eine Stellungnahme des Sozialdienstes der Abteilung Arbeit und Soziales der Stadt Kaufbeuren anzufordern.

7. Kosten des Umzugstransports

Die Kosten für einen Umzug sind nur insoweit zu übernehmen, als sich der Antragsteller nicht aus eigenen Kräften helfen kann. Mit Übernahme der Mietwagengebühr etc. steht ihm die notwendige Hilfe zur Durchführung des Umzuges zur Verfügung.

Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf Übernahme sogenannter Helferkosten oder Kosten von Umzugsfirmen, da die Grundsicherung für Arbeitssuchende nur erwerbsfähigen Personen gewährt wird (anders bei Empfängern von Leistungen nach SGB XII). Die Übernahme solcher Kosten ist nämlich nur insoweit notwendig, als sich der Hilfebedürftige nicht aus eigenen Kräften helfen kann oder die erforderliche Hilfe nicht von anderen erhält.

Umzüge werden in weiten Bevölkerungskreisen unterer und mittlerer Einkommenschichten in Eigenregie durchgeführt. Dabei ist nicht entscheidend, ob der Hilfebedürftige allein die Arbeiten durchführen kann, sondern inwieweit er sozial eingebunden ist.

Grundsätzlich ist bei einem Hilfebedürftigen davon auszugehen, dass er sozial eingebunden ist und seinen Umzug eigenverantwortlich organisiert. Dies bedeutet, dass in aller Regel zu unterstellen ist, dass Verwandte, Bekannte und/oder Nachbarn bereit sind, bei der Durchführung eines Umzuges unentgeltlich mitzuhelfen.

Gegen diese Vermutung können Einwände erhoben werden; die bloße Behauptung, keine Helfer zu finden, genügt nicht.

Der Hilfebedürftige hat eine Darlegungspflicht bezüglich des Sachverhaltes. Das Nichtvorhandensein unentgeltlicher Helfer ist negatives Tatbestandsmerkmal und geht bei Nichtaufklärbarkeit zu Lasten des Hilfebedürftigen.

Als Kosten werden die Mietwagengebühr inklusive Mietgebühren für Decken, Gurte und Kartons sowie Benzin und Vollkaskoversicherung ohne Eigenbeteiligung gezahlt.

Für die Versorgung der Helfer mit Getränken und Verpflegung kann eine Pauschale von bis zu 50,- € gewährt werden.

Ist die Selbsthilfe nicht möglich, muss der Antragsteller für den Umzug mindestens zwei Kostenvoranschläge beibringen. Auftraggeber ist der Hilfebedürftige.

8. Wohngeldbeantragung

Leistungsberechtigte sind gem. § 12a Nr. 2 SGB II nicht mehr verpflichtet einen Wohngeldantrag zu stellen, wenn dadurch nicht Hilfebedürftigkeit aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten beseitigt werden würde.

Leistungsberechtigte, die über kein Einkommen verfügen, erwächst bis zu einer Höhe von 30 € mtl. ein finanzieller Vorteil (Freibetrag nach § 6 Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld).

Da die Stadt Kaufbeuren Kostenträger der Kosten der Unterkunft ist, hat sie ein Interesse diese Kosten zu senken.

II Einmalige Leistungen

1. Voraussetzungen für die Gewährung von einmaligen Leistungen gem. § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II oder § 31 Abs. 1 SGB XII

Der notwendige einmalige Bedarf gem. o. a. Rechtsgrundlage ist in voller Höhe abzudecken, wenn laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gewährt werden.

Leistungen können auch bewilligt werden, wenn keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung gewährt werden, der einmalige Bedarf jedoch nicht voll gedeckt werden kann. Erhält jemand keine monatlichen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, ist vorab zu prüfen, ob ein Wohngeldanspruch bestehen könnte. Der Einsatz des übersteigenden Einkommens kann für den Monat der Entscheidung und für weitere sechs Monate verlangt werden. Die Wahl des Multiplikators ist eine zu begründende Ermessensentscheidung. Die Stadt Kaufbeuren legt als Träger der Leistung diesen Heranziehungszeitraum allgemein auf sechs Monate fest, ermöglicht aber die Abweichung im Einzelfall.

Begründet wird dies damit, dass es grundsätzlich den herrschenden Lebensgewohnheiten auch von Bevölkerungskreisen der unteren und mittleren Einkommensschichten entspricht, Ansparungen zu tätigen für planbare besondere Lebensumstände, wie die Erstgründung eines Hausstandes oder die Geburt eines Kindes. Haben Antragsteller diese Ansparungen in der Vergangenheit nicht getätigt, ist es ihnen zuzumuten, den Einsatz des über den Bedarf liegenden Einkommens für die nächsten sechs Monate zu fordern.

2. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte

Ein Haushalt wird erstmals begründet, wenn der Leistungsberechtigte vorher:

- in einer Einrichtung gewohnt hat; hierzu zählen Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern, Asylbewerbern, aber auch Jugendhilfeeinrichtungen,
- in einer Pension untergebracht war, ohne dass Möbel und Hausrat eingelagert wurde,
- in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung untergebracht war, ohne dass die Wohnung erhalten oder Möbel eingelagert wurden,
- bisher in einer vollmöblierten Unterkunft gewohnt hat,
- noch im elterlichen Haushalt gelebt hat oder fremd untergebracht war,
- nicht nur vorübergehend ohne eigene Wohnung bei Bekannten gewohnt hat,
- wenn durch Brand- oder Wasserschaden die überwiegende Wohnungsausstattung unbrauchbar geworden ist.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Andere Tatbestandsmerkmale sind im Einzelfall zu entscheiden. Ein besonderes Ereignis rechtfertigt die Zuordnung einzelner Bedarfsgegenstände zu dem Begriff der „Erstaussstattung“, wie z.B. Ausstattung wegen Geburt eines Kindes oder Trennung/Scheidung.

Die Leistung kann auch in Form von Pauschalbeträgen erbracht werden.

Grundsätzlich ist die Beschaffung von gebrauchtem, gut erhaltenem Hausrat zumutbar, wie er in den einschlägigen gemeinnützigen und gewerblichen Gebrauchtmebelhandlungen angeboten wird. Im Hinblick auf die herrschenden Lebensgewohnheiten stellt die Verweisung auf gebrauchten Hausrat grundsätzlich keine Diskriminierung dar. Deswegen orientieren sich die Richtpreise generell am Niveau von Gebrauchtware. Die

Leistungen hierfür sind grundsätzlich abhängig von der Familiengröße und der Wohnungsbeschaffenheit.

Der Bedarf bei typischen Bedarfslagen wurde in Pauschalen zusammengefasst, die regelmäßig herangezogen werden können:

Gegenstand	Preis pro Stück in Euro
Einzelbett bzw. Jugendbett mit Lattenrost und Matratze	40,00
Doppelbett mit Lattenrost und Matratze	50,00
Kinderbett mit Lattenrost und Matratze	38,00
Matratze	10,00
Bettwäsche komplett (Bezüge für Kissen und Decken)	5,00
Kopfkissen	4,00
Bettdecke	6,00
Kleiderschrank (2-türig)	45,00
Kleiderschrank (3-türig)	60,00
Einfache Schrankwand	50,00
Sessel	18,00
Couch	50,00
Tisch	25,00
Stuhl	5,00
Schreibtisch für Kinder bzw. Jugendliche	25,00
Küchenhängeschrank	18,00
Küchenunterschrank	25,00
Spüle mit Armaturen	25,00
Herd	45,00
Kühlschrank	40,00
Waschmaschine	50,00
Wäscheständer	5,00
Geschirr	20,00
Geschirr für weitere Personen	10,00
Lampe	9,00
Kleiner Vorhang (nur bei Wohnungen im Erdgeschoss)	8,00
Großer Vorhang (nur bei Wohnungen im Erdgeschoss)	12,00
Vorhangschiene	9,00
Küchenutensilien	40,00
Pauschalbetrag (zusätzlich) für individuelle Anschaffungen	20,00

Die angegebenen Preise verstehen sich als Maximalpreise. Sollte der Leistungsberichtigte einzelne Gegenstände auswählen, die teurer sind, dann muss die Differenz vom Leistungsberechtigten selbst getragen werden.

Der in der Liste zuletzt aufgeführte „Pauschalbetrag (zusätzlich) für individuelle Anschaffungen“ kann grundsätzlich immer dann gewährt werden, sobald Gegenstände beantragt werden, welche nicht in der Liste aufgeführt werden (z.B. Bügeleisen, Putzmittel, Staubsauger, o.ä.).

Sofern Personen das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden Leistungen für die Erstausrüstung der Wohnung nur erbracht, wenn das Jobcenter nach der Stellungnahme der Abteilung Arbeit und Soziales zuvor die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung zugesichert hat (siehe Anmerkungen unter Punkt I 6.).

3. Erstausrüstungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt

3.1 Erstausrüstung für Bekleidung

Die Erstausrüstung ist neben der Schwangerschaftsbekleidung und der Erstlingsausrüstung insbesondere bei Gesamtverlust oder neuem Bedarf aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse zu gewähren.

Einem Leistungsberechtigten soll nicht ermöglicht werden, durch aktives Verhalten in den Genuss einer Leistung zu kommen. D.h., es reicht nicht, über keine Grundausrüstung an Bekleidung zu verfügen. Es muss ein nachvollziehbarer Grund hinzukommen, tatsächlich eine Erstausrüstung zu benötigen. Dieser Grund kann z.B. sein:

- **Haftentlassung**
War ein Hilfebedürftiger unmittelbar vor Hilfebeginn mehr als sechs Monate inhaftiert ohne dass eine eigene Wohnung o. ä. aufrecht erhalten wurde, kann davon ausgegangen werden, dass eine Erstausrüstung benötigt wird.
- **Untergang oder Schwund**
War ein Hilfebedürftiger unmittelbar vor Aufnahme in einer Unterkunft mehr als sechs Monate ohne festen Wohnsitz, kann von der Notwendigkeit einer Erstausrüstung ausgegangen werden. Weitere Möglichkeiten von Untergang oder Schwund wären Diebstahl, Raub, Wohnungsbrand o. ä.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Andere Tatbestandsmerkmale sind im Einzelfall zu entscheiden.

3.2 Schwangerschaftsbekleidung

Zum besonderen und zusätzlichen Bedarf für Schwangere gehören insbesondere Schwangerschaftsoberbekleidung, spezielle Unterwäsche (Stillbüstenhalter) und besondere Wäsche für einen Krankenhausaufenthalt. Die Pauschale hierfür wird einmalig bereits ab dem vierten Schwangerschaftsmonat, also ab Bewilligung eines entsprechenden Mehrbedarfes gewährt. Pro Monat ab Antragstellung bis zur Entbindung werden 30,- € (maximal somit 180,- €) gezahlt.

3.2 Baby-Erstausrüstung

Die Erstausrüstung anlässlich der Geburt kann frühestens **zwei Monate** vor dem berechneten Entbindungstermin gewährt werden. Bei Mehrlinsgeburten wird die Leistung pro Kind gewährt.

Folgende Leistungen werden gewährt:

- Für die Erstlingsausrüstung (Bekleidung) pauschal 150,- €
- Bett, Matratze, Kissen pauschal 130,- €
- Wickelaufgabe pauschal 30,- €
- Kinderwagen, Kleiderschrank, hier wird ein Berechtigungsschein für einen Gebrauchswarenmarkt erteilt, für den Kinderwagen/Kleiderschrank werden, falls über den Berechtigungsschein kein Kinderwagen bzw. Schrank zu erhalten sind, jeweils 50,- € gezahlt.
- Pauschalbetrag (zusätzlich) für individuelle Anschaffungen 20,- €

Leistungen der Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ berechtigen nicht zu einer Kürzung von Sozialleistungen.

III Anlagen

- AMS I3/6074.04-1/314 des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration vom 25.07.2016